

Novelle 1. BImSchV, § 19 Ableitbedingungen für Abgase

Aktuell	NEU	Kommentar
	<p>(1) Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] errichtet werden und bei darunterfallenden Anlagen, die wesentlich geändert werden, muss</p> <p>1. firstnah angeordnet sein und den First um mindestens 40 Zentimeter überragen; bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe der Austrittsöffnung auf einen fiktiven Dachfirst zu beziehen, dessen Höhe unter Zugrundelegung einer Dachneigung von 20 Grad zu berechnen ist; und</p> <p>2. bei einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen um mindestens 1 Meter überragen; bei einer größeren Gesamtwärmeleistung sind der Umkreis und die Mindesthöhe über den Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen im Umkreis nach Tabelle 3 der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) zu bestimmen.</p>	<p>Zur Klarstellung, dass wesentliche Änderungen neuer Anlagen, die auch weiterhin unter Absatz 1 fallen, sollte der Teilsatz eingefügt werden: „und bei darunterfallenden Anlagen, die wesentlich geändert werden“.</p> <p>Zur Klarstellung, dass beide Voraussetzungen zu 1. und 2. erfüllt sein müssen, wird vorgeschlagen, nach Nummer 1 das Wort „und“ einzufügen.</p>
	<p>Der Schornstein kann abweichend von Satz 1 Nummer 1 ausgeführt werden, wenn die Höhe der Austrittsöffnung nach dem Stand der Technik gemäß VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli</p>	<p>In der Begründung steht, dass die VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) angewendet werden muss, wenn man nicht firstnah ableiten kann oder möchte. Daher sollte die VDI auch zitiert werden.</p>

	<p>2017) für das Einzelgebäude mit Schornstein bestimmt wurde.</p>	
	<p>Bei besonderer Umgebungsbebauung oder Topographien, die bei Ausführung nach Satz 1 schädliche Umwelteinwirkungen befürchten lassen, insbesondere in eng bebauten Wohngebieten sowie an Hanglagen, Können mit der Ausführung des Schornsteins nach Satz 1 oder 2 schädliche Umwelteinwirkungen nicht verhindert werden, muss der Schornstein gemäß der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017) ausgeführt werden.</p>	<p>Die Nomenklatur ist unklar. Laut Begründung sieht Satz 2 bereits die Ausführung nach VDI 3781 vor. Die Angabe Satz 2 wird daher gestrichen. § 19 Absatz 1 Satz 3 setzt voraus, dass beurteilt werden kann, ob durch die Ausführung nach Nummer 2 Satz 1 oder 2 schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden können. Besser wäre es, die Anwendung an eindeutige Tatbestandsmerkmale zu knüpfen z.B. „Bei besonderer Umgebungsbebauung oder Topographien, insbesondere in eng bebauten Wohngebieten sowie an Hanglagen, die bei Ausführung nach Satz 1 schädliche Umwelteinwirkungen befürchten lassen“, muss der Schornstein gemäß...</p>
<p>Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010</p> <p><i>errichtet oder wesentlich geändert werden, müssen</i></p> <p>1. bei Dachneigungen</p> <p>a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein,</p> <p>b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben;</p> <p>2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen;</p>	<p>(2) Die Austrittsöffnung von Schornsteinen bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]</p> <p><i>errichtet und in Betrieb genommen wurden und bei darunterfallenden Anlagen, die wesentlich geändert werden, muss</i></p> <p>1. bei Dachneigungen</p> <p>a) bis einschließlich 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder von der Dachfläche mindestens 1 Meter entfernt sein,</p> <p>b) von mehr als 20 Grad den First um mindestens 40 Zentimeter überragen oder einen horizontalen Abstand von der Dachfläche von mindestens 2 Meter und 30 Zentimeter haben; und</p> <p>2. bei Feuerungsanlagen mit einer Gesamtwärmeleistung bis 50 Kilowatt in einem</p>	<p>§ 19 Absatz 2 soll die Gültigkeit der Vorschriften für die Ableitbedingungen für bestehende Anlagen fortschreiben.</p> <p>Die Erwähnung der wesentlichen geänderten Anlagen soll klarstellen, dass wesentlich geänderte Bestandsanlagen entgegen Nummer 3 der LAI-Handlungsempfehlung zur 1. BImSchV nicht als Neuanlage unter Absatz 1 fallen soll. Die aktuelle Formulierung ist nicht eindeutig, da auch nach Absatz 1 errichtete Anlagen wesentlich geändert werden können, aber weiterhin Absatz 1 unterliegen sollen. Daher wird die Ergänzung „bei darunterfallenden Anlagen, die“ vorgeschlagen.</p> <p>Zur Klarstellung, dass beide Voraussetzungen zu 1. und 2. erfüllt sein müssen, wird vorgeschlagen, nach Nummer 1 das Wort „und“ einzufügen.</p>

<p>der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 Meter.</p>	<p>Umkreis von 15 Metern die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1 Meter überragen; der Umkreis vergrößert sich um 2 Meter je weitere angefangene 50 Kilowatt bis auf höchstens 40 Meter.</p>	
	<p>Die §§ 25 und 26 bleiben unberührt. (Wesentliche Änderungen aufgrund der Regelungen in §§ 25 und 26 unterliegen den Ableitbedingungen nach Satz 1.)</p>	<p>§ 19 Absatz 2 Satz 2 soll vermutlich regeln, dass Änderungen aufgrund der §§ 25 und 26 den Ableitbedingungen nach § 19 Absatz 2 unterliegen sollen. Dieser Satz ist entbehrlich aufgrund der Ergänzung in Satz 1. Ggf wäre eine klarstellende Formulierung zu begrüßen: „Wesentliche Änderungen aufgrund der Regelungen in §§ 25 und 26 unterliegen den Ableitbedingungen nach Satz 1.“</p>